

# RS Vfgh 1995/10/11 G301/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1995

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6500 Jagd, Wild

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Sbg JagdG 1993 §102

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Sbg JagdG 1993 betreffend wildernde Hunde und Katzen mangels Darlegung der individuellen Betroffenheit des Einschreiters

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §102 Sbg JagdG 1993 betreffend das Recht zur Tötung wildernder Hunde und Katzen mangels Darlegung der individuellen Betroffenheit des Einschreiters.

Das Antragsvorbringen lässt jegliche konkrete Sachverhaltsschilderung sowohl in der Richtung vermissen, weshalb der vom Einschreiter (einem Mitglied der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und Halter eines Rottweilers) eingesetzte Hund aus der Einwirkung durch den Antragsteller als Halter geraten sollte, als auch darüber, weshalb der Hund als "jagend" beurteilt werden könnte. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, in dieser Beziehung bloße Vermutungen anzustellen und solcherart gewonnene vermeintliche Ansichten des Antragstellers zur Beurteilung der Antragsvoraussetzungen heranzuziehen.

## Entscheidungstexte

- G 301/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.1995 G 301/94

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Jagdrecht, Jagdschutz, Hunde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:G301.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10048989\_94G00301\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)